

## **Pflichten von Lehrkräften:**

### **Beamtenrechtliche Grundsätze**

- Ausführung dienstlicher Weisungen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit, d.h. mit offenen Karten spielen
- Verpflichtung zur Wahrheit
- Informationspflicht, d.h. Verpflichtung zur Offenlegung von wichtigen schulischen Dingen (auch ungefragt) gegenüber Schulleitung und Kollegium
- Information der Eltern über wichtige schulische Belange
- Remonstrationspflicht – betrifft unterschiedliche Ansichten über die Rechtmäßigkeit eines Handelns oder einer Weisung
- Pflicht zu vollen Hingabe an den Beruf und keinen Nutzen ziehen aus Tätigkeit
- Jedes Geschenk melden!!!!
- Schweigepflicht über dienstliche Belange
- Einhaltung des Dienstweges
- Keine Flucht in die Öffentlichkeit (keine Presse)
- Verpflichtung zur Anwesenheit in der Schule
- Unentgeltliche Mehrarbeit (das gesamte Kollegium Art. 3 GG)

### **Andere Verpflichtungen Lehrkraft gegenüber Schülerschaft**

- Erhöhte Fürsorgepflicht der Lehrkräfte für Schüler (Garantenstellung)
- Pünktliches Erscheinen zum Unterricht (Lehrkraft wird aus Steuergeldern bezahlt)
- Immer regelmäßiges Zuspätkommen von 5 Minuten = 1 Schuljahr weniger Unterricht + Verletzung der Vorbildfunktion
- Einhalten der Rahmenrichtlinien des Unterrichtsstoffes
- Korrektur der schriftlichen Arbeiten ist zeitaufwendig, muss präzise und konstruktiv sein und zeitnah zurückgegeben werden
- Pflicht auf Fortbildung (vorzugsweise in der unterrichtsfreien Zeit)
- Teilnahme an Schulveranstaltungen: ja
- Dienstreisen und Klassenfahrten
-

## Rechte von Lehrkräften

### Hergeleitet aus den Grundrechten:

- Recht auf informelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 GG) erlaubt Lehrern Einsicht in ihre Personalakten zu nehmen, sich Kopien zu ziehen oder Notizen zu machen
- Verfügen bei Gestaltung ihres Aussehens und ihres Verhaltens über große Spielräume (Art. 2 I GG freie Entfaltung der Persönlichkeit), was bedeutet, dass angemessene Kleidung ausreicht, es gibt keine Dienstkleidung!
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I GG) dürfen Erteilung von Religionsunterricht ablehnen, nicht jedoch religionsfreie Fächer
- Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) jedoch immer unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) gilt nur in dienstfreien Zeiten und auch nur für genehmigte Demonstrationen
- Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) dürfen sich – müssen sich aber nicht - Berufsverbänden anschließen
- Gleichbehandlung (Art. 3 GG) – Lehrkräfte müssen vom Dienstherrn bzw. vom Arbeitgeber gleich behandelt werden, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen

### Hergeleitet aus den Beamtenrechten:

- Recht auf bezahlten Nebentätigkeit (wenn berufliche Leistungen nicht beeinträchtigt werden) höchstens 20% der Arbeitszeit, muss immer angezeigt werden und im Regelfall genehmigt werden. Bei Ablehnung müssen die Gründe rechtlich nachvollziehbar dargelegt werden
- Recht auf Beihilfe und Besoldung
- Recht auf Bezahlung bzw. Erstattung der Arbeitsmittel, wenn sie zum Unterricht zwingend benötigt werden
- Recht auf einen Arbeitsplatz (ist heute noch nicht vorhanden)
- Beschwerden über Kollegen und Schulleitung über den Dienstweg stellen, Transparenz und Kooperation beachten!
- Lehrkräfte sind gegen Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursachen, durch den Staat abgesichert (Art. 34 GG). Allerdings kann der Staat Regress bei den Lehrkräften nehmen, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln
- Ermessensspielraum der Lehrkräfte bei erzieherischen Einwirkungen unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Beurteilungsspielraum bei Notengebung (Gerichte überprüfen selten das inhaltliche Zustandekommen der Notengebung, sondern nur formale Fehler, Dokumentation ist wichtig)

**Der verwaltungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat eine grundrechtsähnliche Stellung und ist deshalb bei jeder schulischen Maßnahme unabdingbar zu beachten:**

1. Kann mit der Maßnahme der gewünschte Erfolg erzielt werden? (Geeignetheit der Maßnahme)
2. Gibt es ein milderes Mittel, um den Zweck zu erreichen? (Erforderlichkeit der Maßnahme)
3. Ist die Maßnahme verhältnismäßig? (Besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme)

### **Dienstverfehlung und Disziplinarrecht**

Wird immer dann bemüht, wenn der Lehrkraft ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird.

Das Disziplinarrecht ist ein Verfahren, in dessen Mittelpunkt zunächst das Ermittlungsverfahren steht.

### **Stufenweise Vorgehensweise bei pflichtwidrigem Verhalten der Lehrkraft:**

1. Bei Hinweisen auf Vergehen, erst persönliche Notizen der Schulleitung und ein vertrauliches Gespräch...war es das, dann Vernichtung der Notizen, Fall erledigt (gilt für einmalige kleine Verstöße)  
  
Hinweis: Wenn pflichtwidriges Verhalten nicht abgestellt wird, dann wird ein Gesprächsprotokoll angefertigt und in die Akte genommen (Dienstgespräch).
3. Zielvereinbarung zum Abstellen des Fehlverhaltens und weiteres Gespräch, ob Fehlverhalten abgestellt worden ist
4. Genaue Dokumentation des Fehlverhaltens mit Ort, Datum, Uhrzeit etc. ggf. Zeugen ist wichtig
5. Kritikgespräch mit weiteren Weisungen, falls Fehlverhalten weiter besteht
6. Vorgang wird der Schulaufsicht überstellt, falls Vergehen bleibt
7. Bei schweren Verstößen wird sofort die Schulaufsicht mit ins Boot geholt

### **Schwelle zum Disziplinarverfahren:**

Die Grenze zur disziplinarischen Erheblichkeit ist überschritten bei wiederholten Verstößen, körperlichen Übergriffen, massiver Störung des Betriebsfriedens oder Begehen von Straftaten.

**§ 47 I BeamStG definiert das Dienstvergehen für BeamtInnen:** Beamtinnen und Beamte begehen eine Dienstpflichtverletzung, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

**Anhörung: Sich schon durch Anwalt vertreten lassen!!! Denn diese Äußerungen sind erheblich für den Fortgang des Verfahrens!!!**

## **Normen, die für Schulen bedeutsam sind:**

<b>Verfassungen</b>	<b>Grundgesetz Art. 6, 7, ...</b> <b>Verfassung der Länder</b>
<b>Gesetze</b>	<b>Schulgesetz oder Allgemeine Schulordnung</b> Vom Landtag beschlossen
<b>Rechtsverordnungen</b>	<b>Ergehen in der Regel aufgrund eines Gesetzes, das die betreffenden Organe zu ihrem Erlass ermächtigt. Ihr Inhalt ist für alle Personen, die betroffen sind, verbindlich, z.B. VersetzungsVO.</b>
<b>Verwaltungsvorschriften</b>	<b>Sind Anordnungen einer Behörde für den internen Dienstbereich</b> Vom Kultusminister erlassene bindende Anweisung an die öffentliche Verwaltung (Schule).
<b>Konferenzbeschlüsse</b>	<b>Von den Lehrerkonferenzen und der Schulkonferenz im Rahmen ihres jeweils im Schulgesetz festgelegten Aufgabengebiets gefassten Beschlüsse.</b>

## **Erläuterung zu Folie Normen des Schulrechts:**

### **Höchste Stufe: Grundgesetz und Landesverfassung**

Die Rechtsnorm, an der sich alle Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland messen lassen müssen, ist das Grundgesetz. Das Grundgesetz gilt für das gesamte deutsche Volk und ist unsere höchste Rechtsnorm.

Daneben geben sich die einzelnen Bundesländer eine Landesverfassung, die das Gemeinschaftsleben für das einzelne Bundesland spezifiziert und sich auch am Grundgesetz orientieren muss.

### **Hohe Stufe: Förmliche vom Parlament erlassene Gesetze**

Förmliche Gesetze werden vom parlamentarischen Gesetzgeber (Legislative) in dem in der Verfassung zugrunde gelegten Verfahren (Art. 76 bis 82 GG) beschlossen. Gesetze gibt es, damit wesentliche Sachverhalte des Lebens für alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger einheitlich geregelt sind (Wesentlichkeitsprinzip).

Viele Sachverhalte, die das Schulwesen betreffen, sind so wesentlich, dass die Länderparlamente Schulgesetze erlassen haben. Schulrecht ist also Ländersache!

### **Mittlere Stufe: Rechtsverordnungen benötigen eine gesetzliche Grundlage**

Rechtsverordnung (oder Verordnungen) werden nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber (Legislative) erlassen, sondern von der gesetzesausführenden Gewalt (Exekutive). Die Ermächtigung dafür findet sich in Art. 80 Abs. 1 GG. Die Bundesregierung, einzelne Bundesminister oder die Landesregierung sind zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Sie dürfen diese Ermächtigung übertragen, aber nur dann, wenn das ursprüngliche Gesetz dies vorsieht. Eine Rechtsverordnung gilt wie ein Gesetz für jeden. Rechtsverordnungen haben den Vorteil, dass sie schneller erlassen werden können als ein Gesetz. Eine Rechtsverordnung ist also faktisch ein „Gesetz“ der Exekutive im Spielraum eines Gesetzes der Legislative.

## **Untere Stufe: Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Verfügungen kommen aus der Verwaltung**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsnormen, die Außenwirkung für den einzelnen Bürger haben, sie gelten also auch nicht für jeden wie Gesetze oder Rechtsverordnungen. Verwaltungsvorschriften sind Anordnungen einer Behörde für den internen Dienstbereich.

Die bekannteste Form ist der Erlass, durch die das jeweilige Schulministerium bestimmte Normen auslegt und regelt, wie diese zu befolgen sind. Als Verwaltungsvorschrift ist die Dienstanweisung bekannt. Ein Erlass hat den Vorteil, dass er schnell erlassen und geändert werden kann.

Eine Verfügung ist eine Verwaltungsvorschrift einer nachgeordneten Behörde, wie zum Beispiel der Bezirksregierung. In Verfügungen werden Organisations- oder Verfahrensfragen geregelt.

## **Untere Stufe: Satzungen regeln Angelegenheiten in Kreisen oder Städten**

Satzungen sind Rechtsnormen, die von Verwaltungsträgern erlassen werden und die der Regelung eigener Angelegenheiten dienen. Die Satzung steht in der Rangordnung ebenfalls unter der Rechtsverordnung, dem Gesetz und der Verfassung. In den Schulen werden die Offenen Ganztagschulen durch Elternbeiträge mitfinanziert, die Grundlage dafür bilden Satzungen.

## **Unterste Stufe: Konferenzbeschlüsse gelten für die Schulgemeinde**

Durch ihre Konferenzbeschlüsse regeln die Schulen das schulische Leben und die gemeinsame Arbeit. Konferenzbeschlüsse müssen sich im Rahmen der in den Schulgesetzen festgelegten Aufgabengebiete bewegen und sind für alle Beteiligten verbindlich.

**Zu beachten ist:** Gesetze, Rechtsverordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Satzungen und Konferenzbeschlüsse müssen sich immer im Lichte des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung fragen lassen, ob sie mit dieser Rechtsquelle konform gehen. Sie dürfen zudem nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen, so dass ein Konferenzbeschluss, der Rauchen an Schulen erlaubt, zu beanstanden ist!